Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 524
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 04. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Februar 2021)

zum Thema:
Maskenpflicht für Bei- und Mitfahrer im Personenkraftverkehr

und **Antwort** vom 24. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26524
vom 04. Februar 2021
über Maskenpflicht für Bei- und Mitfahrer im Personenkraftverkehr

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin nach Zuarbeit der Berliner Bezirke wie folgt:

1. Aufgrund welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse ist die Verordnung ergangen, dass Bei- und Mitfahrer in Personenkraftwagen eine Maske tragen sollen, wenn sie mit dem Fahrzeugführer nicht im gleichen Haushalt leben?

2. Aufgrund welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse ist es erwiesen, dass das „Corona“-Virus für Fahrzeugführer weniger gefährlich ist, als für die Bei- und Mitfahrer in Personenkraftwagen?

3. Welche wissenschaftlich belegten Erkenntnisse bestehen dahingehend, dass es durch das Nichttragen von Masken durch Bei- und Mitfahrer in Personenkraftwagen zu einer „Corona“-Infektion des Fahrzeugführers oder anderer Mitfahrer gekommen ist? Die erhobenen Zahlen für den Zeitraum 01/20 bis 01/21 bitte monatlich angeben.

4. Aufgrund welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse ist der Fahrzeugführer von der Maskenpflicht befreit? Wie ist es wissenschaftlich zu erklären, dass eine Ansteckung durch das „Corona“-Virus durch einen potentiell infizierten Fahrzeugführer nicht erfolgt?

Zu 1. bis 4.:

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Sinne von § 1 Absatz 6 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für nichtfahrzeugführende Personen in (privaten) Fahrzeugen wurde mit der Fünften Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-

2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eingeführt, die am 6. Februar 2021 in Kraft getreten ist.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen (vgl. Epidemiologischer Steckbrief des Robert Koch-Instituts zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 9.2.2021, abrufbar über https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html). Das Abstandhalten ist, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, daher eine sehr geeignete Maßnahme, um eine Infektion von SARS-CoV-2 zu verhindern.

Mit der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Innenraum eines Personenkraftfahrzeuges faktisch das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

In Lebenssachverhalten, an denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, ist aus infektiologischer Sicht zumindest eine Schutzmaske zu tragen. Dies gilt folglich in Form einer medizinischen Gesundheitsmaske beim Autofahren. Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, sollen deshalb als infektiologische Schutzmaßnahme bei Nutzung eines Fahrzeugs eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, mehr noch von medizinischen Gesichtsmasken, wird ein Fremdschutz generiert, da andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, geschützt werden. Diese Ausführungen des Robert Koch-Instituts zu Infektionsschutzmaßnahmen sind abrufbar über https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html (Stand 1.2.2021).

Die Infektionsgefahr für fahrzeugführende Personen ist dabei freilich nicht geringer als für nichtfahrzeugführende Personen. Indes verbietet die Straßenverkehrsordnung kraftfahrzeugführenden Personen das Gesicht so verhüllen oder verdecken, dass die Person nicht mehr erkennbar ist (§ 23 Absatz 4 StVO). Das Verrutschen von medizinischen Gesichtsmasken könnte darüber hinaus zu einer Gefahrenlage im Straßenverkehr führen.

5. Wie wird die Maskenpflicht in Personenkraftwagen für Bei- und Mitfahrer in Personenkraftwagen kontrolliert? Welche Bußgelder bei Nichtbeachtung werden aufgrund welcher Rechtsgrundlage erhoben? Werden die Bußgelder vom Fahrzeugführer oder von den die Maskenpflicht missachtenden Bei- und Mitfahrern erhoben?

Zu 5.:

Die Frage 5 betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht abschließend aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Die Bußgeldsachbearbeitung für von Polizeidienstkräften und den Außendienstkräften der Ordnungsämter gefertigte nichtverkehrliche Ordnungswidrigkeitsanzeigen erfolgt im Innendienst der bezirklichen Ordnungsämter und somit in der Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksämter.

Die Kontrolle der Maskenpflicht in Personenkraftwagen für Bei- und Mitfahrende erfolgt anlassbezogen durch die Polizei Berlin. Hierbei werden die Personen und Fahrzeuge zur Überprüfung angehalten und kontrolliert.

Die Bußgelder richten sich nach der jeweils gültigen Form des Bußgeldkataloges zur Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, der öffentlich unter https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/bussgeldkatalog/ (Stand 02. Februar 2021) einsehbar ist.

Die Erhebung von Bußgeldern vom Fahrzeugführenden oder von den die Maskenpflicht missachtenden Bei- und Mitfahrenden erfolgt durch die jeweils zuständigen Bezirksämter.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten aus dem fließenden Verkehr heraus obliegt allein der Polizei (vgl. § 36 StVO – Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten). Verstöße gegen die in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelten Maskenpflicht sind im dazugehörenden Bußgeldkatalog geregelt (vgl. § 4 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 erster Halbsatz oder Nr. 2, § 10 Abs. 2, Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinischen Gesichtsmaske, soweit keine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 zweiter Halbsatz, Abs. 4 oder § 10 Abs. 2 Satz 2 vorliegt; jeder Fahrgast oder jede/r Mitarbeiter/in, die oder der nicht fahrzeugführend ist).

Adressat eines Bußgeldbescheids ist jeweils der Fahrgast, der sich nicht an die Maskenpflicht hält. Es gilt ein Bußgeldrahmen zwischen 50.- und € 500.- Euro.

6. In welchem Ausmaß und aufgrund welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse verspricht der Senat sich eine Senkung der Infektionszahlen infolge dieser Maßnahme?

Zu 6.:

Es gelten die Ausführungen zu Frage 1 bis 4 zu Zweck und Wirkweise der Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, auch bezüglich Frage 6.

Der Inzidenzwert der an COVID-19 erkrankten Personen liegt aktuell bei 56,8 (Stand 15.02.2021) und lag bei 70,1 (Stand 06.02.2021) und vorher noch bei 128,00 (Stand 22.01.2021). Dies zeigt auf, dass diese Maßnahmen grundsätzlich zur Senkung der Infektionszahlen beitragen. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sind nur im Zusammenhang zu begreifen.

Berlin, den 24. Februar 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung